



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Technischen Universität Hamburg für den
Bachelorstudiengang
„Green Technologies: Energie, Wasser, Klima“
(FSPO-GTBS)**

10. März 2021

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 17. Juni 2021 die vom Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien der TUHH am 10. März 2021 auf Grund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Green Technologies: Energie, Wasser, Klima“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zuständigkeiten	2
§ 3	Akademischer Grad	2
§ 4	Prüfungen und Studienleistungen	3
§ 5	Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Green Technologies: Energie, Wasser, Klima“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist der Studienbereich Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.
- (2) Zuständig ist der Prüfungsausschuss Energie- und Umwelttechnik/Green Technologies.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) Gemäß § 14 Absatz 3 ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
 - a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.
 - b. Grundlagenprüfung „Mechanik I (Stereostatik)“. Sie ist keine Zulassungsvoraussetzung für weitere Prüfungen.
- (3) Die Wahl der Vertiefungsrichtung muss vor der Anmeldung zur ersten Prüfung innerhalb der Vertiefungsrichtung erfolgen und dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt werden. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung kann beim Zentralen Prüfungsamt nur dann schriftlich beantragt werden, wenn innerhalb der aktuell noch geltenden Vertiefungsrichtung maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die nicht bestanden wurde.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2021.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Green Technologies: Energie, Wasser, Klima“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

10. März 2021

Technische Universität Hamburg